

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. Dezember 2015

39. Jahrgang / Nr. 44

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

260. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ vom 9. November 2015
261. Erste Satzung vom 3. November 2015 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Betrieb und die Nutzung der Ostehalle Geversdorf vom 25. Februar 2010
262. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. Oktober 2015

263. Gebührensatzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. Oktober 2015
264. Erste Änderung der Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven
265. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. Oktober 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

260.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ vom 9. November 2015

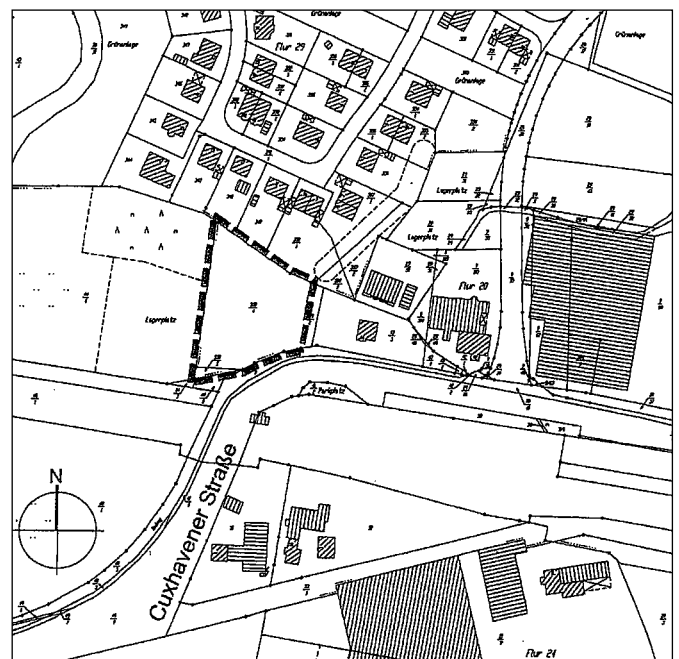
Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und Absatz 8, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 09. November 2015 die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 16. November 2015
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

Die vom Rat der Stadt Otterndorf am 09. November 2015 als Satzung beschlossene Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ mit Örtlichen Bauvorschriften bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Änderung durch Umrandung dargestellt.

Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln im Fachbereich „Planen-Bauen-Umwelt“, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Cuxhavener Straße/An der Bahn“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 16. November 2015

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 3.12.2015 S. 287 -

261.

ERSTE SATZUNG **vom 3. November 2015 zur Änderung der Satzung** **der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven,** **über den Betrieb und die Nutzung der Ostehalle Geversdorf** **vom 25. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 03. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Schulbälle, Familienfeiern u. ä. sind grundsätzlich nur über den Pächter des Ostekruges möglich, da an diesen der Ausschanktresen und die Küche verpachtet sind. In pachtfreien Zeiten des Ostekruges sind diese Veranstaltungen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig, der hierzu das Benehmen mit den Beigeordneten herstellt. Mit dem Ausschank ist dann ein Gastronomiebetrieb zu beauftragen.

§ 2

1) § 3 Absatz 1 Satz 1 wird um e) ergänzt:

e) kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art 810,00 €

2) § 3 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Ostehalle, die nicht unter die Buchstaben a) bis e) fallen (z.B.: Freizeit- und Tresenmannschaften, Tanzsportgemeinschaften, Tennisnutzung u. ä.) wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € pro Stunde erhoben.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Cuxhaven in Kraft.

Geversdorf, den 03. November 2015

(L.S.)

Gemeinde Geversdorf
Walter Peterson
Bürgermeister

262.

SATZUNG **über die Benutzung der Kindertagesstätten** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **vom 1. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:

1. Kindertagesstätte „Löwenzahn“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen
2. Kindertagesstätte „Pustelblume“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
3. Kindertagesstätte „Rasselbande“, Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen
4. Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen
5. Kindertagesstätte „Wichtelstube“, Unter den Linden 5a, 27628 Hagen im Bremischen
6. Kinderspielkreis „Räuberhöhle“, Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen
7. Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen
8. „Deichbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen
9. Kindertagesstätte „Waldbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen

(2) In diesen Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die drei Jahre und älter, aber noch nicht schulpflichtig sind. In den Kindertagesstätten Löwenzahn, Pustelblume, Deichbutjer, die kleinen Zwerge und Waldbutjer werden in der Kinderkrippe Kinder unter 3 Jahren aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

Gleichzeitig müssen die Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen begründet haben.

§ 2 **Ziele der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 **Aufnahme**

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertagesstätten stellen sich wie folgt dar:

Kindertagesstätte „Löwenzahn“:	Gemeindegebiet Hagen westlicher Teil einschl. Kassebrucher Heide
Kindertagesstätte „Pustebblume“:	Gemeindegebiet Hagen östlicher Teil einschl. der Ortschaften Kassebruch und Dorfhagen
Kindertagesstätte „Rasselbande“:	Ortschaft Bramstedt
Kindertagesstätte „Rappelkiste“:	Ortschaft Driftsethe
Kindertagesstätte „Wichtelstube“:	Ortschaften Albstedt und Hoope
Kinderspielkreis „Räuberhöhle“:	Ortschaften Heine und Lehnstedt
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“:	Ortschaft Uthlede
Kindertagesstätte „Deichbutjer“:	Ortschaften Sandstedt Rechtenfleth, Offenwarden, Wersabe, Wurthfleth
Kindertagesstätte „Waldbutjer“:	Ortschaften Wulsbüttel und Hoope

(2) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen als aus dem zugeordneten Einzugsbereich in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz.

(4) Soweit Betreuungsplätze im Einzugsbereich nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die jeweiligen Hortangebote an den Grundschulen in der Gemeinde Hagen im Bremischen für die Klassenstufen 1 bis 4. Soweit die Kapazitäten nicht bereits durch die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeschöpft sind, können in begründeten Einzelfällen auch Kinder der Klassenstufe 5 aufgenommen werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes von einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

Kranke Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmateriale wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmateriale für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
- Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt vier Wochen in den Schulferien.
- Zwischen Weihnachten und Neujahr.
- 3 Studientage/Tage für betriebliche Veranstaltungen
- Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekannt gegeben.

Wird die Kindertagesstätte aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(4) Wird eine Kindertagesstätte wegen Arbeitskampfmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Woche (sieben Tage) geschlossen, so wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung erstattet.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. Oktober 2015
Kindertagesstätten und Kinderspielkreis im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgruppe	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 25	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/13.00/14.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Pustebblume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	3 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe 1 Kinderkrippe	3 x 25 1 x 10 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/14.30 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe 1 Vormittagsgruppe	1 x 25 1 x 25	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/14.00/16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	24	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Wichtelstube“	Unter den Linden 5 a, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	25	07.30 Uhr bis 12.30/13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kinderspielkreis „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	20	07.30 Uhr bis 12.30/13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.30 -12.30/13.00/15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/13.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	25 15	07.30 Uhr bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten von dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppen-erzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Eltern aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01. April 2014 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 28. September 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

263.

GEBÜHRENSATZUNG der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 1. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 2012) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(3) Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Das gilt auch für den Besuch von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, jedoch aufgrund einer Überprüfung als schulfähig zum Schulbesuch zugelassen werden (Kann-Kinder). Da die erforderliche Überprüfung erst unmittelbar vor der Einschulung stattfindet, werden die zunächst erhobenen Gebühren mit Vorlage der Schulbescheinigung und nach Abrechnung mit dem Land Niedersachsen an die Eltern erstattet.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(2) Bei einem beabsichtigten Wechsel der Einrichtung sind die Fristen der Kündigung einzuhalten. Der § 2 der Benutzungsordnung ist zu beachten.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August (Beginn des Kindertagesstättenjahres) für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig wird. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen).

(4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

§ 8 Gebühr

(1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach den in der Kindertageseinrichtung angebotenen Wochenbetreuungsstunden. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	100 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	80 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 2 – für die jeweils nächst größere Mieteinheit.

(2)

1. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Kindertagesstätten/Kinderspielkreis fällig wird, beträgt	
bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	3,70 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	4,10 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	4,70 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,30 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,80 €

Gebührenstaffel für das Krippen- und Hortjahr 2015/2016 (01. August 2015 bis 31. Juli 2016) zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. Oktober 2015

Krippeneinrichtungen/Hort	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	4,20 €	4,70 €	5,50 €	6,20 €	6,80 €
Krippen Die kleinen Zwerge (Uthlede) und Waldbutjer (Wulsbüttel) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	94,50 €	105,75 €	123,75 €	139,50 €	153,00 €
Krippen Löwenzahn und Pustebblume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (Wersabe) Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	105,00 €	117,50 €	137,50 €	155,00 €	170,00 €
Früh- oder Spätdienst	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Früh- und Spätdienst	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Krippe Löwenzahn (Hagen) Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,00 €	23,50 €	27,50 €	31,00 €	34,00 €
Krippen Waldbutjer (Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (Uthlede) Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Krippe Pustebblume (Hagen) Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	42,00 €	47,00 €	55,00 €	62,00 €	68,00 €
Hort Bramstedt (Schulschluss bis 16.00 Uhr)	92,40 €	103,40 €	121,00 €	136,40 €	149,60 €
Hort Hagen (Schulschluss bis 15.00 Uhr)	69,30 €	77,55 €	90,75 €	102,30 €	112,20 €
Hort Hagen (Schulschluss bis 17.00 Uhr)	111,30 €	124,55 €	145,75 €	164,30 €	180,20 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:				
1 Erwachsener / 1 Kind	14.442,00 €	15.886,00 €	17.330,00 €	18.775,00 €	18.776,00 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	18.534,00 €	20.387,00 €	22.241,00 €	24.094,00 €	24.095,00 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	22.686,00 €	24.955,00 €	27.233,00 €	29.492,00 €	29.493,00 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	26.778,00 €	29.456,00 €	32.134,00 €	34.812,00 €	34.813,00 €
2 Erwachsene / 1 Kind	19.362,00 €	21.298,00 €	23.234,00 €	25.171,00 €	25.172,00 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	23.514,00 €	25.865,00 €	28.217,00 €	30.568,00 €	30.569,00 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	27.606,00 €	30.367,00 €	33.127,00 €	35.888,00 €	35.889,00 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	31.698,00 €	34.868,00 €	38.038,00 €	41.207,00 €	41.208,00 €
pro weitere Person	4.092,00 €	4.501,00 €	4.910,00 €	5.320,00 €	5.321,00 €

2. Die Höhe der Monatsgebühr für die Ganztagsbetreuung wird für Kinder, die sich im sogenannten beitragsfreien dritten Kindergartenjahr befinden, pauschal auf 75,00 € festgesetzt. Die individuelle Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.
3. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Krippen/Hort fällig wird, beträgt
- | | |
|--|--------|
| bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1 | 4,20 € |
| bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze | 4,70 € |
| bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze | 5,50 € |
| bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 6,20 € |
| ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 6,80 € |

(3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von 12,00 € monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die Vor- oder Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von 9,00 € fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 2,00 € pro Sonderöffnungszeit fällig.

(4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen um 40 % für jedes weitere Kind. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 40 % vorgenommen wird. Die Gebührenermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01. April 2014 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 28. September 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 3.12.2015 S. 290 -

Gebührenstaffel für das Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisjahr 2015/2016 (01. August 2015 bis 31. Juli 2016) zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. Oktober 2015

Kindergarten/Kinderspielkreis	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	3,70 €	4,10 €	4,70 €	5,30 €	5,80 €
Kindertagesstätten Deichbutjer, Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Waldbutjer, Wichteltube sowie Kinderspielkreis Räuberhöhle Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	83,25 €	92,25 €	105,75 €	119,25 €	130,50 €
Kindertagesstätten Löwenzahn und Pustebume Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	92,50 €	102,50 €	117,50 €	132,50 €	145,00 €
Kindertagesstätten Löwenzahn und Pustebume Nachmittagsgruppe (13.00 bis 17.00 Uhr)	74,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	116,00 €
Kindertagesstätten Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pustebume, Rappelkiste, Rasselbande Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	18,50 €	20,50 €	23,50 €	26,50 €	29,00 €
Kindertagesstätten Waldbutjer Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr	37,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €	58,00 €
Kindertagesstätten Rasselbande Betreuungszeit von 13.00 bis 16.00 Uhr	55,50 €	61,50 €	70,50 €	79,50 €	87,00 €
Früh- oder Spätdienst	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Früh- und Spätdienst	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:				
1 Erwachsener / 1 Kind	14.442,00 €	15.886,00 €	17.330,00 €	18.775,00 €	18.776,00 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	18.534,00 €	20.387,00 €	22.241,00 €	24.094,00 €	24.095,00 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	22.686,00 €	24.955,00 €	27.233,00 €	29.492,00 €	29.493,00 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	26.778,00 €	29.456,00 €	32.134,00 €	34.812,00 €	34.813,00 €
2 Erwachsene / 1 Kind	19.362,00 €	21.298,00 €	23.234,00 €	25.171,00 €	25.172,00 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	23.514,00 €	25.865,00 €	28.217,00 €	30.568,00 €	30.569,00 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	27.606,00 €	30.367,00 €	33.127,00 €	35.888,00 €	35.889,00 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	31.698,00 €	34.868,00 €	38.038,00 €	41.207,00 €	41.208,00 €
pro weitere Person	4.092,00 €	4.501,00 €	4.910,00 €	5.320,00 €	5.321,00 €

264.

ERSTE ÄNDERUNG der Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 29. September 2015 folgende Erste Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellplatz ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 5 Tagen pro Stellplatz.

Artikel 2

Die Erste Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Ihlienworth, den 29. September 2015

Gemeinde Ihlienworth
Harald Zahrte
Gemeindedirektor

265.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. Oktober 2015

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
1.1. der ordentlichen Erträge	926.200	- 81.300	844.900
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	926.200	-11.400	914.800
1.3. der außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.4. der außerordentl. Aufwendungen	0	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
2.1. Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	842.400	- 81.300	761.100
2.2. Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	753.500	- 11.400	742.100
2.3. Einzahlungen für Investitionen	19.000	0	19.000
2.4. Auszahlungen für Investitionen	13.500	0	13.500
2.5. Einzahlung. Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.6. Auszahlung. Finanzierungstätigkeit	44.800	0	44.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert und weiterhin auf 0 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Nordleda, den 15. Oktober 2015

(L.S.)

Gemeinde Nordleda
Böhm
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordleda für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. November 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 7. bis 15. Dezember 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Nordleda, den 3. Dezember 2015

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

